



Brüssel, den 20.6.2018
C(2018) 3998 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.6.2018

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9784

CCI 2014AT06RDNP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.6.2018

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9784

CCI 2014AT06RDNP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 9784 der Kommission genehmigt und zuletzt am 15. Mai 2017 mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 3413 der Kommission geändert.
- (2) Am 30. April 2018 hat Österreich bei der Kommission einen Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestellt.
- (3) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² bewertet und keine Einwände erhoben. Österreich übermittelte am 29. Mai 2018 eine geänderte Fassung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- (4) Die zuständigen österreichischen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission³ ordnungsgemäß begründet und belegt.
- (5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und mit der Partnerschaftsvereinbarung mit Österreich, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss C(2017) 7471 der Kommission vom 8. November 2017, übereinstimmt.
- (6) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.
- (7) Bei der Bewertung hat die Kommission festgestellt, dass die Programmänderung die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Ziffer iv Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der Partnerschaftsvereinbarung mit Österreich vorgesehenen Informationen betrifft. Die Genehmigung der Änderung des Programms sollte daher gleichzeitig eine Genehmigung der sich daraus ergebenden Überarbeitung der Informationen in der Partnerschaftsvereinbarung darstellen.
- (8) Die gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgenommene Änderung der zusätzlichen nationalen Finanzmittel für Maßnahmen, die in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, erfüllt die Kriterien nach der genannten Verordnung und sollte daher genehmigt werden.
- (9) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich, dessen endgültige Fassung der Kommission am 29. Mai 2018 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 9784 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höchstbeteiligung aus dem ELER beträgt 3 937 551 997,00 EUR. Die jährliche Aufschlüsselung der Gesamtbeteiligung der Union und die Beteiligungssätze für jede Maßnahme und jede Art von Vorhaben mit einem spezifischen Beteiligungssatz des ELER sind in Teil I des Anhangs aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

Artikel 3

Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 30. April 2018 für eine Finanzhilfe in Betracht.

Artikel 4

Die Änderung der zusätzlichen nationalen Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des Artikels 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums enthalten sind, wird hiermit genehmigt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 20.6.2018

Für die Kommission
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

